

Es ergibt sich eine Wortmeldung seitens der Bürgerin Fr. Koston, wohnhaft im Solitärweg. Sie fragt nach dem unbebauten Grundstück zwischen dem Solitärweg und dem Baumschulenweg. Nach den ihr vorliegenden Informationen sollten alle umliegenden Grundstücke innerhalb von 2 Jahren bebaut sein. Dies ist beim thematisierten Grundstück nicht der Fall, sie fragt nach den Gründen bzw. welche Bebauung geplant ist. Sie erwähnt weiterhin das Gerücht, der Grundstückseigentümer wäre ein Ratsmitglied.

Der Ausschussvorsitzende klärt Frau Koston darüber auf, dass in einer öffentlichen Sitzung keine Informationen über den Eigentümer des Grundstücks mitgeteilt werden.

Die Verwaltung bestätigt, dass bereits zuvor schriftliche Anfragen zu diesem Grundstück an die Stadt Meckenheim gestellt worden sind. Diese wurden alle beantwortet. Es besteht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Erschließungsträger, jedoch nicht mit der Stadt Meckenheim selbst. Die Stadt kann somit nicht auf den Eigentümer einwirken, um die vorgenannte Bebauungsfrist einzuhalten.

Frau Koston führt weiter aus, dass der seinerzeit verantwortliche Leiter bei der WGZ hierzu dennoch auf die Stadt Meckenheim verwiesen hat. Sie legt Wert darauf, dass die Stadt zumindest dafür Sorge trägt, dass die Fläche nicht als Schuttablageplatz genutzt wird, um wenigstens Kindern dort das Spielen zu ermöglichen. Sie verweist in diesem Bezug auf die Auflagen seitens der Stadt gegenüber den anderen Grundstückseigentümern, in welcher Form die Abfallgefäße zu verorten bzw. zu verwahren sind. Diese in der Satzung festgelegten Maßgaben sollten auch für das derzeit brachliegende Grundstück im Verhältnis gelten.

Die Verwaltung sichert zu, bei entsprechenden Verstößen hinsichtlich des genannten Grundstücks ordnungsrechtlich gegen diese nach einer Besichtigung vor Ort vorzugehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder grundsätzlich aber nicht auf fremden Grundstücken spielen sollten bzw. dürfen. Hierzu sind eigens Spielplätze eingerichtet.